



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **10. und 11. Oktober 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **21. und 22. November 2020** unter Telefon **08386/9897777**. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 20. November 2020: Allgäu-Apotheke, Sonthofen, Grüntenstraße 24, Telefon 08321/83445
am 21. November 2020: Bahnhof-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 20, Telefon 08321/2843

Oberstdorf, Fischen:

am 21. November 2020: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 22. November 2020: Vallis Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 (10.00 bis 12.00 Uhr und 17.00 bis 19.00 Uhr)

Oberstaufen:

am 21. November 2020: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 22. November 2020: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 21. November 2020: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 22. November 2020: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 21. November 2020: Iller-Apotheke, Ludwigstraße 73, Telefon 0831/564660
am 22. November 2020: Kastanien-Apotheke, Bahnhofstraße 47, Telefon 0831/26342

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Jagdgesetze; Antrag des Inhabers des Staatsjagdreviers Großer Wald auf erneute Ausweisung eines Wildschutzgebietes nach Art. 21 Bayer. Jagdgesetz (BayJG) im Bereich des bestehen-den Rotwildwintergatters um die „Höllbach-Fütterung“ im Staatsjagdrevier Großer Wald, Gemarkung Sonthofen, Stadt Sonthofen

Der Inhaber des Staatsjagdreviers Großer Wald hat beim Landratsamt Oberallgäu beantragt, den Fütterungseinstand im Bereich des bestehenden Rotwildwintergatters um die „Höllbach-Fütterung“ im o.g. Jagdrevier erneut als Wildschutzgebiet nach Art. 21 BayJG auszuweisen.

Durch die Ausweisung des Wildschutzgebietes sollen das unbefugte Betreten und Störungen des Rotwildes im Wintergatter vermieden werden, damit eine regelmäßige und ruhige Futteraufnahme ermöglicht wird. Die Ausweisung des Schutzgebietes dient der Reduzierung der Rotwildverbiss- und -schälsschäden an den Waldbeständen.

Das Schutzgebiet soll eine Fläche von 19,95 ha aufweisen und Teilflächen der folgenden Grundstücke umfassen:

- Flurnummern 4779 und 4783 der Gemarkung Sonthofen, Stadt Sonthofen

Wesentlicher Inhalt der hierfür zu erlassenden Rechtsverordnung ist ein Betretungsverbot des Wildschutzgebietes während der Zeit vom 15. Dezember eines Jahres bis zum 30. April des folgenden Jahres.

Gemäß Art. 21 Abs. 3 BayJG legt das Landratsamt Oberallgäu den Entwurf der entsprechenden Rechtsverordnung mit den zugehörigen Karten, aus denen die Lage und die Begrenzung des Schutzgebietes zu entnehmen sind, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Unterlagen können in der Zeit vom **01. Dezember 2020 bis zum 04. Januar 2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten im Zimmer 3.05 des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen sowie im Rathaus der Stadt Sonthofen eingesehen werden.

Bedenken und Anregungen können nur während dieser Auslegungsfrist vorgebracht werden.

35-318

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu zur 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Altdorf“

Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 09.11.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Altdorf“ beschlossen und den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Altdorf“ mit Planzeichnung, Satzung und Begründung in der Fassung vom 04.11.2020 gebilligt. Die Verwaltung wurde beauftragt, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Parallel werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 6, 9, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, , 10, 10/1, 10/2, 11, 11/1, 11/3, 11/4, 15, 15/1, 85/1 (Teilstück), 88, 88/1, 89/3, 90, 91, 96/3, 97, 97/1, 98, 99, 100, 101, 103, 105/2, 106, 106/1, 110, 111, 112, 113, 114/2, 115, 116, 117, 117/1, 118, 119, 120, 121, 121/1, 122, 122/1, 123, 125, 125/2, 125/3, 125/4, 125/5, 126, 126/4, 127, 128, 128/5, 129/8, 133, 133/2 (Teilstück), 133/9 (Teilstück), 133/10, 133/11, 133/12, 133/13, 133/14, 134, 136, 136/2, 136/3, 138, 138/2, , 147/4 (Teilstück), 151, 153, 153/1, 153/2, 154, 155, 156, 157, 157/1, 160, 162, 163, 163/2, 163/3, 163/4, 163/5, 164, 165, 165/1, , 166, 166/2, 166/3, 166/4, 167, 167/3, 188/2 (Teilstück), 188/5, 188/29, 188/30, 188/31, 188/33, 188/34, 188/37, 188/38, 188/39, 188/41, 188/42, 188/43, 188/47, 476/12, 476/14 (Teilstück), 476/32 (Teilstück), 870/26 (Teilstück), 1792/4 (Teilstück), 2016/2 (Teilstück), 2016/3, 2032/6 (Teilstück) sowie 2040/6 (Teilstück), Gemarkung Burgberg i. Allgäu, bei einer Fläche von ca. 6,7 ha (s. Lageplan).

Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu verfügt für den Bereich des historischen Altortes über einen rechtsverbindlichen Bebauungsplan (Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses vom 24.02.2004). Aktuell liegt der Gemeinde eine Bauvoranfrage für das Grundstück mit der Fl.-Nr. 11

vor. Geplant ist ein Wohngebäude mit drei Wohneinheiten im gebietstypischen Baustil. Aufgrund der gültigen Festsetzungen ist diese Bebauung planungsrechtlich derzeit nicht zulässig, da auf dem Grundstück nur eine private Grünfläche ohne Bauraum festgesetzt ist. Zugleich sollen im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in den sog. Sockelgeschoss (dies sind aufgrund der Topographie teilweise freigelegte Kellergeschosse) zukünftig Aufenthaltsräume und Wohnnutzung zulässig sein. Hierdurch kann ebenfalls eine Nachverdichtung im geringfügigen Maß ermöglicht werden. Aus diesen Gründen sieht die Gemeinde das Erfordernis, bauleitplanerisch steuernd einzugreifen und den Bebauungsplan zu ändern.

Die gegenständliche 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Altdorf“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB behandelt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB kann im beschleunigten Verfahren von der Umweltprüfung, von dem Umweltbericht, bei der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB von der Angabe, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und von einer Überwachung nach § 4c BauGB abgesehen werden. Ferner wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB von den Verfahrensschritten zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB abgesehen. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplanes gem. §13a Abs. 2 BauGB ist nicht erforderlich.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Altdorf“, mit Planzeichnung, Satzung und Begründung in der Fassung vom 04.11.2020 liegt im Rathaus der Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grüntenstr. 2, 87545 Burgberg, Erdgeschoss (Bauamt), während der allgemeinen

Öffnungszeiten

im Zeitraum vom **25.11.2020 bis einschließlich 30.12.2020** zu Jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese sind:

Mo – Fr: 08:00 – 12:00 Uhr
Mo, Di, Do: 14:00 – 16:00 Uhr
Mi: 14:00 – 17:00 Uhr

Nach telefonischer Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten. Hinweis: Das Betreten des Rathauses ist nur mit Mund- und Nasenschutz gestattet. Bitte halten Sie auch hier die vorgeschriebenen Abstandsregeln ein. Weiterhin können die Unterlagen auch auf der Homepage der Gemeinde (<https://www.gemeinde-burgberg.de/114-0-Bauleitplaene.html>) abgerufen werden. Parallel hierzu findet in diesem Zeitraum die Anhörung der Träger öffentlicher Belange (nach § 4 Abs. 2 BauGB) statt. Die Öffentlichkeit kann sich in diesem Zeitraum über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren und Einsicht in die Planunterlagen nehmen. Stellungnahmen können während dieser Frist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Es wird darauf hingewiesen, dass zur Bearbeitung abgegebener Stellungnahmen die angegebenen personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 4 Bayerisches Datenschutzgesetz (BayDSG) gespeichert werden. Die abwägungsrelevanten Inhalte der vorgebrachten Stellungnahmen werden anonymisiert aufbereitet und den zuständigen Gremien in teils öffentlichen Sitzungen vorgelegt. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Abbildung: Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes für das Gebiet „Aldorf“ (nicht maßstäblich)

Burgberg i. Allgäu, den 11.11.2020

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister 51-319

Haushaltssatzung des Schulverbandes Dietmannsried Landkreis Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes – BaySchFG – Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 1.300.900,00

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit € 506.000,00

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verwaltungsumlage
1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf € 827.400,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.) Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 490 Verbandsschüler festgesetzt.

3.) Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf € 1.688,57 € festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

1.) Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckter Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2021 auf € 221.000,00 festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt.

2.) Für die Berechnung der Investitionsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01.10.2020 auf 490 Verbandsschüler festgesetzt.

3.) Die Investitionsumlage wird je Verbandsschüler auf € 451,02 festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf € 180.000,00 festgesetzt.

§ 6

Die Schulverbandsumlage ist mit je einem Viertel des Jahresbeitrages am 25.01., 25.04., 25.07. und am 25.10. des Haushaltsjahres zur Zahlung fällig.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde in der Gemeindeverwaltung Dietmannsried niedergelegt (Art. 26 Abs. 2 GO) und zur Einsicht während des ganzen Jahres innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden

bereitgelegt (§ 4 Bekanntmachungsverordnung). Dort liegt auch der Haushaltsplan gem. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung während des ganzen Jahres öffentlich auf.

Das Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 03.11.2020, Az. SG-32-941, festgelegt, dass keine formell genehmigungspflichtige Festsetzungen erfolgt sind.

SCHULVERBAND DIETMANNSRIED

gez.: Werner Endres, Schulverbandsvorsitzender 51-320

Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 13. November 2020, Az.: SG23/Pf. Landkreis Bürgerservice, Frau Pfeiffer Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05 Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350 E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht; Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Angelov Angel, geb.: 14.06.1980 in Jud. Sofia (Bulgarien) Zuletzt wohnhaft in: 87541 Bad Hindelang, Salzgasse 16 Fahrgestellnummer: WAUZZZ8XXJB063421 aml. Kennz.: OA-AA38

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 13. November 2020, Az. SG23/Pf/OA-AA38, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o. g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o. g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 12.11.2020, Az. SG23/Pf/OA-AA38, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

gez.: S. Pfeiffer, Verwaltungsangestellte/r 51-321

Bekanntmachung des MARKTES OBERSTDORF

Flurneuerung Unterjoch Markt Bad Hindelang, Landkreis Oberallgäu Gz. B-V 7566

Schlussfeststellung
Das Verfahren Flurbereinigung Unterjoch wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz). Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Unterjoch sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einzu legen. Er kann auch per **E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse poststelle@ale-schw.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.

– Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:



Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuerungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285>)

Krumbach, 12.10.2020
gez. Christian Kreye, Leitender Baudirektor

Oberstdorf, 11.11.2020

MARKT OBERSTDORF

gez. Klaus King, Erster Bürgermeister 51-322

Bekanntmachung der Stadt Sonthofen

Die Stadt Sonthofen macht im Wege der Amtshilfe für das Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben folgendes bekannt:

Flurneuerung Unterjoch Markt Bad Hindelang, Landkreis Oberallgäu Gz. B-V 7566

Schlussfeststellung
Das Verfahren Flurbereinigung Unterjoch wird abgeschlossen (§ 149 Flurbereinigungsgesetz). Die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen. Die Aufgaben der Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Unterjoch sind abgeschlossen. Die Teilnehmergemeinschaft erlischt mit der Zustellung der unanfechtbar gewordenen Schlussfeststellung.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Ländliche Entwicklung Schwaben Dr.-Rothermel-Str. 12, 86381 Krumbach (Schwaben) (Postanschrift: Postfach 11 63, 86369 Krumbach (Schwaben))

einzu legen. Er kann auch per **E-Mail mittels eines mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehenen Dokuments** unter der Adresse poststelle@ale-schw.bayern.de eingelegt werden.

Sollte über den Widerspruch innerhalb einer Frist von sechs Monaten sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München, Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage kann nur bis zum Ablauf von weiteren drei Monaten seit dem Ablauf der oben genannten sechsmonatigen Frist erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten

ten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

– Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können dem Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unter www.stmelf.bayern.de/rechtsbehelf entnommen werden.
– Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Hinweis:



Diese Schlussfeststellung kann innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Schwaben auf der Seite Projekte in Schwaben unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuerungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden. (<http://www.landentwicklung.bayern.de/schwaben/137285>)

Sonthofen, 12.11.2020

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 51-323

Vollzug der Wassergesetze; Festsetzung eines Wasserschutzgebietes in der Gemeinde Böhen (Landkreis Unterallgäu), im Markt Dietmannsried (Landkreis Oberallgäu) und in der Gemeinde Untrasried (Landkreis Ostallgäu) für die öffentliche Wasserversorgung des Marktes Dietmannsried (Quellgebiet „Ehwiessmühle“)

Bekanntmachung

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus sowie der Anordnungen und dringenden Empfehlungen der Bayerischen Staatsregierung zur Absage von Veranstaltungen entfällt der auf

Montag, den 23.11.2020 um 14.00 Uhr

festgesetzte Erörterungstermin in der Festhalle Dietmannsried im Verfahren zur Ausweisung des oben bezeichneten Wasserschutzgebietes.

Mindelheim, 10.11.2020
Landratsamt Unterallgäu

Christian Baumann, Abteilungsleiter 22.3-324

Sonthofen, den 17. November 2020
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin